

Beschluss Nr. 900/2024

Schwyz, 3. Dezember 2024 / jh

Postulat P 7/24: Statistik zur Qualifikation der Lehrpersonen im Kanton Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 10. Juni haben die Kantonsräte Martin Raña und Franz Camenzind sowie Kantonsrätin Natalie Eberhard Staub folgendes Postulat eingereicht:

«Aktuell herrscht in der Schweiz ein Lehrpersonenmangel. Dieser führt auch dazu, dass in immer mehr Kantonen und Klassen Personen ohne pädagogisches Diplom die Schülerinnen und Schüler unterrichten, so auch im Kanton Schwyz.

Für die Unterrichtsqualität und die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler ist es unabdingbar, dass die Lehrpersonen über die entsprechende fach- und stufenspezifische Qualifikation verfügen.

Um aussagekräftige und belastbare Zahlen zu haben, wie viele Personen mit und wie viele ohne die entsprechende fach- und/oder stufenspezifische Qualifikation im Kanton Schwyz unterrichten, ist es zwingend nötig, diese Angaben für die statistischen Informationen unseres Kantons zu erfassen. Nur wenn Daten gesammelt, systematisch aufbereitet, analysiert und interpretiert werden, können die politischen Akteurinnen und Akteure sinnvolle Massnahmen beschliessen und nachhaltige Steuerungsentscheide treffen.

Das Ziel ist, dass jährlich fundierte Zahlen mittels des geforderten Wortlauts zur Art der Ausbildung und zum stufen- bzw. fachgerechten Unterricht bei allen im Kanton Schwyz unterrichtenden Lehrpersonen (vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe II) erhoben werden und so festgestellt werden kann, wie viele Personen mit und wie viele ohne entsprechende Ausbildung/Qualifikation bzw. nicht stufen- und/oder fachgerecht unterrichten.

Wertungen wie „qualifiziert“, „teilweise qualifiziert“ und „unqualifiziert“ in Statistiken lassen zu viel Interpretationsspielraum zu. So ist es beispielsweise unklar, was eine Bezeichnung wie „teilweise qualifiziert“ alles umfasst (nur „nicht stufengerecht“, „in Ausbildung zur Lehrperson an einer PH“, „nicht fachgerecht, aber mit Lehrdiplom“? etc.). Solche Wertungen verhindern eine passgenaue Erhebung, die für allfällige Massnahmen und Steuerungsentscheide nötig ist, und

sind daher ungeeignet. Daher soll nun künftig die statistische Erhebung mittels der geforderten Kategorien erhoben werden.

Mit diesem Postulat beauftragen wird den Regierungsrat, die kantonale bildungsstatistische Erhebung der Qualifikation der Personen, die die Schülerinnen und Schüler auf Volksschulstufe – Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I – sowie auf Sekundarstufe II unterrichten, dergestalt anzupassen, dass die Daten mittels der folgenden Haupt- und Unterkategorien für den Jahresbericht und/oder für die jährlich erscheinende Lehrpersonenstatistik erhoben werden:

1. *Ausbildung*
 - a) *Abschluss mit pädagogischem Diplom*
 - b) *In Ausbildung zur Lehrperson mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom*
 - c) *Weder a noch b (kein pädagogisches Diplom und nicht in pädagogischer Ausbildung)*
2. *Mit Lehrdiplom / stufengerecht / fachgerecht*
 - a) *Mit pädagogischem Diplom und unterrichtet stufengerecht (zwingend kumuliert).*
 - b) *Mit pädagogischem Diplom und unterrichtet fachgerecht (zwingend kumuliert).*
 - c) *Mit pädagogischem Diplom und unterrichtet stufen- und fachgerecht (zwingend kumuliert).*

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ausgangslage auf den unterschiedlichen Bildungsebenen ist auf verschiedenen Ebenen nicht identisch. So bestehen etwa Unterschiede in der Trägerschaft der Schulen (Volksschule bei Gemeinden und Bezirken, Schulen der Sekundarstufe II beim Kanton) und somit auch in der Möglichkeit der direkten Einflussnahme durch die kantonalen Behörden.

Unterschiedlich gelagert sind zudem auch die gesetzlichen Regelungen. Während für die Volksschule und die Maturitätsschulen das EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen relevant ist, werden die Voraussetzungen für die schulische Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen auf Stufe Bund, nämlich in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) geregelt.

Überdies präsentiert sich auch die Situation bezüglich Lehrpersonenmangel unterschiedlich. Dieser ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des grossen Mengengerüsts primär auf der Volksschulstufe virulent. Auf dieser Stufe finden sich denn auch am meisten unterrichtende Personen, die nicht oder noch nicht über die stufen- bzw. fachgerechte Ausbildung verfügen. Aktuell bringen auf der Sekundarstufe II (Mittelschulen und Berufsfachschulen) praktisch alle Lehrpersonen die benötigte Ausbildung mit, bzw. werden im Ausnahmefall mit der Auflage zum Erwerb der noch fehlenden Elemente angestellt (vgl. dazu auch Ausführungen unter 2.2).

Allen Bildungsebenen gemein ist jedoch der Umstand, dass grundsätzlich die Anstellung von Lehrpersonen angestrebt wird, die über ein anerkanntes pädagogisches Diplom für ihre Stufe bzw. ihr Fach verfügen. Abweichungen von diesem Idealzustand sind folglich nicht einer unbekümmerten Haltung der zuständigen Schulträger, sondern einzig der Mangellage auf dem Arbeitsmarkt geschuldet.

Insofern gilt es festzuhalten, dass die von den Postulanten gewünschten zusätzlichen Informationen denn auch nicht wirklich für Steuerungsentscheide genutzt werden können, bzw. die Zuständigkeit für allfällige solche Entscheide ganz eindeutig nicht beim Kantonsrat liegt. Da je nach Bildungsebene unterschiedliche Regelungen zur vorliegenden Thematik gelten, werden nachfolgend die Antworten für die Volksschulstufe und für die Sekundarstufe II separat beantwortet.

2.2 Situationsanalyse

2.2.1 Volksschulstufe (Kindergarten bis Sekundarstufe I)

Der Kanton Schwyz ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SRSZ 620.110.1) beigetreten. Er anerkennt die Lehrdiplome, die im Katalog der anerkannten Ausbildungsabschlüsse der EDK aufgeführt sind. Er gewährt damit den Inhabern dieser Diplome den freien Zugang.

Für die Unterrichtstätigkeit auf Stufe Volksschule ist das erwähnte EDK-Reglement massgebend. Darüber hinaus kann der Erziehungsrat Bewerberinnen, die über keinen anerkannten oder vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, ausnahmsweise eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist (§ 50 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]).

Gemäss den internen Richtlinien des Erziehungsrates werden befristete Lehrbewilligungen nur jährlich und maximal für drei Jahre ausgestellt. Das heisst, eine Lehrperson, die auf einer Stufe unterrichtet, für welche sie noch kein Diplom hat, kann maximal drei Jahre dort unterrichten, ausser sie nehme eine entsprechende berufsbegleitende Ausbildung in Angriff (z. B. Primarlehrperson in heilpädagogischer Ausbildung). In diesem Fall kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden, d. h. auch länger als drei Jahre.

Um dem akuten Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken, hat der Erziehungsrat diese Befristung auf drei Jahre bis zum 31. Juli 2029 aufgehoben. Dies ermöglicht u. a., dass Lehrpersonen (inklusive Lehrpersonen für die Integrative Förderung), welche über die dritte befristete Lehrbewilligung verfügen, in diesem Zeitraum weiter befristet angestellt werden können. Nach Ablauf des Schuljahres 2028/29 gilt wieder die bisherige Regelung (befristete Lehrbewilligungen für maximal drei Jahre). Das Bildungsdepartement sowie der Erziehungsrat legen weiterhin grossen Wert darauf, dass an der Qualität und an den Anforderungen grundsätzlich festgehalten wird.

Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) nimmt jährlich eine differenzierte Auswertung der Anzahl befristeten Lehrbewilligungen an den öffentlichen Volksschulen vor. Da das AVS jedoch nicht Anstellungsbehörde ist, wird dieser Wert lediglich per Stichtag 31. Januar erhoben. Folglich verfügt das AVS bereits über die Zahlen zu den befristeten Anstellungsverhältnissen nach den im Postulat angefragten Kategorien. Entsprechend können bereits zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen über die Zusammensetzung des Lehrkörpers im Volksschulwesen gemacht werden.

2.2.2 Sekundarstufe II – Maturitäts- und Fachmittelschulen

Für die Unterrichtstätigkeit an einer Maturitätsschule muss eine Lehrperson über eine fachwissenschaftliche und eine berufliche Ausbildung verfügen. Die fachwissenschaftliche Ausbildung wird dabei mit einem universitären Master abgeschlossen, welcher die wissenschaftliche Grundlage für ein Fach gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) darstellt. Ergänzt wird diese fachwissenschaftliche Ausbildung mit einer beruflichen Ausbildung, welche je 15 Kreditpunkte in Erziehungswissenschaften und berufspraktischer Ausbildung sowie Fachdidaktik im Umfang von 10 Kreditpunkten pro MAR-Fach umfasst. Die Bestimmungen für die Maturitätsschulen gelten sinngemäss auch für die Fachmittelschulen.

An den Mittelschulen (Maturitäts- und Fachmittelschulen) verfügen die allermeisten Lehrpersonen über die volle Ausbildung, d. h. sie bringen sowohl die fachwissenschaftliche, als auch die berufliche Ausbildung mit. Eine Anstellung gänzlich ohne fachwissenschaftliche Ausbildung ist an den Mittelschulen ausgeschlossen; lediglich im Einzelfall werden Anstellungen von Lehrpersonen vorgenommen, welche die berufliche Ausbildung noch absolvieren bzw. beenden müssen. Eine Anstellung solcher Lehrpersonen erfolgt lediglich in Notlagen und mit klaren Auflagen, in- nert welcher Frist die vollständige Ausbildung absolviert sein muss.

2.2.3 Sekundarstufe II – Berufsfachschulen

Für die Unterrichtstätigkeit an einer Berufsfachschule braucht es je nach Unterrichtsfach unterschiedliche Voraussetzungen. Für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschuldiplom voraussetzen, braucht es in der Regel ein entsprechendes Hochschuldiplom, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden. In aller Regel erfüllen Lehrpersonen dieser Fächer diese Voraussetzung vollumfänglich. Etwas schwieriger präsentiert sich die Ausgangslage beim berufskundlichen Unterricht. Für diesen wird ein Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule vorausgesetzt; ergänzt werden muss dieser mit einer berufspädagogischen Bildung von 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit, bzw. von 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit. Eine Anstellung als Lehrperson für berufskundlichen Unterricht setzt immer voraus, dass eine Lehrperson bereit ist, den berufspädagogischen Bildungsteil innert einer gesetzten Frist nachzuholen. Zumeist erfolgt dies berufsbegleitend, wird durch den Kanton Schwyz finanziell unterstützt und mittels Ausbildungsvereinbarung mit einer zeitlichen Verpflichtung zur Tätigkeit als Lehrperson verknüpft.

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

In Anbetracht der unterschiedlichen Ausgangslagen auf den einzelnen Bildungsstufen, dem erforderlichen Aufwand für die Erhebung der gewünschten Zahlen auf der Sekundarstufe II sowie der nicht vorgesehenen Obliegenchaft bzw. nicht gegebenen Zuständigkeit des Kantonsrates, steuernd einzugreifen, beantragt der Regierungsrat, das Postulat P 7/24 nicht erheblich zu erklären.

Um jedoch der speziellen Situation auf der Volksschulstufe gerecht zu werden, ist er bereit, im Rahmen der Jahresberichterstattung den bereits im Bericht des AVS ausgewiesenen Indikator «Lehrpersonen mit definitiver Lehrbewilligung» um den Kennwert «Unterrichtende Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom» zu erweitern.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 7/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Information.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

